

Stellungnahme zu den Leitlinien des BMI zur Förderung der Offenheit, Sicherheit und Interoperabilität von IT-Systemen

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten.

BITKOM begrüßt die Initiative des BMI, Leitlinien zur Förderung von Offenheit, Sicherheit und Interoperabilität sowie von Transparenz zu erarbeiten. Insbesondere begrüßt BITKOM, dass der Austausch von Kompetenzen mit den BITKOM-Expertengremien gesucht wird.

Eine Bewertung des Entwurfs der BMI-Leitlinie ist nur möglich nach einer eingehenden Beleuchtung der Situation der IT- und Software-Industrie unter technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten. Diese Betrachtungen wurden daher einer Bewertung des Leitlinien-Entwurfs vorab gestellt

State of the art der IT- und Software-Industrie

Die Produkte der Software-Industrie sind Programme, die spezifische Funktionen realisieren und unter bestimmten Nutzungsbedingungen angeboten werden. Die wesentlichen Produktkategorien (analog dem Application Stack) sind Systemsoftware und Applikationssoftware. Dabei untergliedert sich Systemsoftware in Systeminfrastruktursoftware (z.B. Systemmanagement-, Middleware-, Server-, Betriebssystemsoftware) und Applikationswerkzeuge. Die Applikationssoftware umfasst alle Software-Lösungen, die für spezifische Anforderungen in Gesellschaft, Industrie, öffentlichen Verwaltungen und für Geschäftsabwicklungen zusammengestellt werden.

Die Software-Entwicklung wird über den Bedarf der Organisationen und gesellschaftlichen Einsatzbereiche, z. B. für E-Business, E-Government, E-Health etc. und den Endnutzer bestimmt.

Die Prinzipien der Software-Entwicklung, des so genannten Software Engineering, sind jedoch für alle oben aufgezählten Software-Produktkategorien die gleichen und damit auch für die Branchengrenzen überschreitenden Software-Lösungen.

Aus der Perspektive des Nutzers ist allein entscheidend, welche Funktionalität und welche äußeren Schnittstellen eine Software aufweist, d.h. welche Eingaben an bestimmten Schnittstellen erforderlich sind, um die gewünschten Ausgaben an derselben oder einer anderen Schnittstelle zu erzeugen. Eine derartige Betrachtung und Beschreibung wird auch als ein essentielles Grundprinzip im Software Engineering gefordert. Die genaue und vollständige Beschreibung einer Softwarekomponente aus der Nutzerperspektive liegt weiterhin im ureigensten Interesse des Software-Herstellers, damit seine Software in ein größeres System eingebunden werden kann.

Die vollständige Beschreibung einer Software aus der Perspektive eines Programmierers, d.h. mit allen Details zur inneren Struktur des Programms, internen Datenformaten und

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Postfach 64 01 44, 10047 Berlin
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Telefon +49 / 30 / 27576-0, Telefax -400
E-Mail bitkom@bitkom.org, Internet www.bitkom.org

Präsident:
Willi Berchtold

Geschäftsführung:
Dr. Bernhard Rohleder (Vors.)
Dr. Peter Broß

Ansprechpartner:

Dr. Birgit Heinz
Postfach 640144
10047 Berlin
Telefon: +49 / 30/ 27576-243, Telefax: -409
E-Mail: b.heinz@bitkom.org

Programmabläufen oder die Herausgabe des vollständigen Quellcodes, ist für den Benutzer des Programms irrelevant.

Für Software-Hersteller ist eine generelle Verpflichtung, die Beschreibung ihrer Produkte aus der Programmierperspektive zur Verfügung zu stellen, gleichbedeutend mit der Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Grundlage, insbesondere bei neuen und innovativen Programmen, die mit hohem Investitionsaufwand erstellt wurden.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Informationen aus der Programmierperspektive zur Verfügung gestellt werden, muss dem Hersteller für das individuelle Programm vorbehalten bleiben. Abhängig vom zugrunde gelegten Geschäftsmodell und dem individuellen Programm kann die Entscheidung zur Herausgabe dieser Information sinnvoll sein: In anderen Fällen kann der Hersteller seine Wettbewerbsfähigkeit verlieren, wenn er Ideen preisgibt, die seine Software außergewöhnlich gut (z.B. effizient, kompakt, robust) machen. Dass die interne Programminformation besonders geschützt werden muss, erkennt auch die Rechtsordnung durch die Vorschriften zur Programm-Dekompilierung an.

Eine genaue und vollständige Beschreibung eines Stückes Software aus Nutzersicht sollte folgende wesentliche Teile enthalten, die auch in den Anforderungen der DIN ISO/IEC 12119 an die Benutzerdokumentation formuliert sind:

- Das Gesamtkonzept und die Architektur auf hoher Ebene, um das Verständnis zu erleichtern
- Die (externen) Programmschnittstellen (Syntax und Semantik)
- Die (externen) Datenschnittstellen, d.h. Datenaustauschformate: Syntax und Semantik
- Die angebotene Funktionalität, d.h. die Abbildung von Eingabedaten auf Ausgabedaten an den jeweiligen Schnittstellen
- Zu den Programm- und Datenschnittstellen gehören auch die, über die dieses Stück Software eine Funktion oder einen Dienst eines anderen Stückes Software anfordert (einschließlich der Dienste des Betriebssystems)
- Die Informationen zur Verwendung offener und anderer Standards für die Programm- und Datenschnittstellen
- Jede Beschreibung muss verständlich, vollständig, frei von Inkonsistenzen und von Mehrdeutigkeiten sein.

Trends und Herausforderungen der IT- und Software-Industrie

Einer der Schlüsseltreiber der Software-Innovation und -Marktentwicklung ist die enge Verzahnung von Informations- / Kommunikationstechnologien mit unterschiedlichsten Organisationsformen – einschließlich der öffentlichen Verwaltungen. Wesentlich sind Geschäftsprozesse und -intelligenz, Mobilität, Kollaboratives Arbeiten und Benutzerfreundlichkeit..

Die wichtigsten daraus entstehenden Trends der Software-Innovation umfassen insbesondere

- Die Applikationsintegration sowohl im Frontend (z.B. Portale) als auch im Backend.
- Den komponentenbasierten Ansatz zur Unterstützung einer effizienten Programmentwicklung.
- Webservices, die zunehmend Schlüsselrollen sowohl bei Anwendungen, Entwicklungsumgebungen und Applikationsintegrationen spielen,
- Software-Agenten und
- Plattformen der Zusammenarbeit und des Wissensmanagements

Die Einbettung von Software-Lösungen in Systeme in der Wirtschaft und der Verwaltung erfordert Schnittstellen, Datenbeschreibungen, Formate und Protokolle (d.h. die Nutzerperspektive). Dazu etablieren sich zunehmend Standards und Standardisierungsaktivitäten, die von Standardisierungsgremien und/oder von der Industrie

geschaffen werden. Beide Herangehensweisen sind gut und wichtig. Sie sollten daher gleichermaßen von öffentlichen Verwaltungen unterstützt werden.

Offene Standards erlauben neben neuen oder diversifizierten Services / Applikationen auch deren Interoperabilität. Durch neue Services entstehen neue Geschäftsmodelle (Software-Überlassung, Leasen, Mieten, Lizenzen, Open Source, Outsourcing, etc). Jedes Modell kann im konkreten Anwenderfall Stärken und Schwächen aufweisen, die jeweils abzuwägen sind. Offene Standards sichern einerseits die Investitionen der Software-Hersteller, d.h. sie können auf Standards aufsetzen und Produkte entwickeln, die sich von denen des Wettbewerbs unterscheiden. Sie fördern aber auch die Investitionssicherheit der Anwender, da Produkte leicht durch andere ersetzt werden können. Wichtig ist, dass angemessene offene Standards in Produkte integriert und nachgefragt werden.

Diese Innovationen voranzutreiben hängt entscheidend von einem gleichberechtigten internationalen Wettbewerb sowie einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Staat ohne diesbezügliche regulierende Maßnahmen eines Staates ab.

Rechtliche Aspekte der IT- und Software-Industrie

Auf europäischer Ebene ist die Frage der Interoperabilität von urheberrechtlich geschützten Programmen schon in der Richtlinie 91/250/EWG von 1991 angesprochen. Die dort gesicherten Rechte auf Informationen zur Herstellung der Interoperabilität (z.B. durch ein beschränktes Recht zum Dekompilieren) werden auch im aktuellen Entwurf einer Richtlinie zur Patentierbarkeit von computer-bezogenen Erfindungen gewahrt. Darüber hinaus lässt die Rechtsordnung aber die Rechte der Programminhaber unberührt. Ein nationaler Alleingang in eine andere Richtung wäre nicht zielführend.

Das BMI fordert pauschal, dass rechtliche Nutzungsbeschränkungen weitgehend entfallen sollen. Diese Forderung könnte nur erfüllt werden, wenn der Programmanbieter auf die Ausübung seiner Rechte völlig verzichtet (sog. Public domain). Diese Möglichkeit wird aber praktisch nicht genutzt. Alle derzeit verfügbaren Programme unterliegen Nutzungsbedingungen, die dem Anwender bestimmte Beschränkungen auferlegen. Das gilt auch für die sog. Open Source Programme, die auf der Grundlage des Urheberrechts bestimmte Handlungen ausschließen (z.B. die sog. „copyleft Lizenz“ GPL). Mit diesen rechtlichen Beschränkungen stellen die Anbieter sicher, dass die Programme entsprechend ihrem Geschäftsmodell genutzt werden. Bei proprietären Programmen muss beispielsweise sichergestellt werden, dass Unternehmen für leistungsfähige und innovative Software-Lösungen auch angemessen bezahlt werden. Soll der Begriff „unbeschränkte Nutzungsrechte“ dagegen bedeuten, dass der Kunde die Software nach eigenen Vorstellungen kopieren, weitergeben und gegebenenfalls auch weiterentwickeln kann und hierzu insbesondere auch nicht auf den Hersteller der Software zurückgreifen muss, sondern Weiterentwicklungen auch durch Dritte vornehmen lassen kann, so wäre diese Forderung einseitig auf open source Programme zugeschnitten. Eine allgemeine Forderung nach der Aufgabe von Nutzungsrechtsbeschränkungen ist, falls sie in diese Richtung zielen sollte, praxisfern und unrealistisch und dient nicht dem Wettbewerb in der Software-Industrie.

Unklar bleibt, welche rechtlichen Nutzungsbeschränkungen konkret entfallen sollen. Bei Standardsoftware kann schon begrifflich nur ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht übertragen werden. Die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechts käme allenfalls dann in Frage, wenn eine proprietäre Lösung allein für den Auftraggeber entwickelt wird. Dieser Ansatz entspricht nicht den modernen Kriterien des Software Engineering, die wiederverwendbare Module fordert; sonst würden so genannte IT-Insellösungen begünstigt, die unwirtschaftlich sind und die angespannten öffentlichen Kassen zusätzlich belasten. Zu Recht wird daher stets von der Öffentlichen Hand betont, dass künftig allein Standardprodukte oder Commercial off the Shelf (COTS) eingekauft werden sollen.

Die Grundregel bei der Überlassung von Software muss weiterhin sein, dass die Nutzungsbedingungen beachtet werden, die der Programmanbieter festlegt. Für Standardsoftware heißt das beispielsweise:

Soweit der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt ist und er von diesem Recht Gebrauch macht, muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber dem Dritten auch die vertraglichen Verpflichtungen auferlegt.

Wenn der Auftraggeber Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt hat, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung des Auftragnehmers.

Bewertung der BMI-Leitlinie

Der in den Leitlinien vertretene BMI-Grundsatz der Ausgewogenheit zwischen Offenheit und Interoperabilität von Systemen einerseits und der Wahrung berechtigter Investitionsschutzinteressen der Industrie (Software-Hersteller) andererseits sowie das Bestreben, insbesondere den fairen Wettbewerb zu erhalten und zu fördern wird von BITKOM ausdrücklich unterstützt. Nach unserer Beurteilung wird dieser Grundsatz durch die Leitlinien aber nicht umgesetzt.

BITKOM begrüßt auch die Anstrengungen für die Vereinfachung des Datenaustausches und der in SAGA beschriebenen Wiederverwendbarkeit von Vorgehensweisen und Datenmodellen durch die Verwendung offener Standards. Die Nutzung offener Standards gewährleistet den Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien und Unternehmen. Eine Standardisierung darf jedoch nicht eine Vorentscheidung für ein Produkt oder produktnahe Technologie sein.

Der Entwurf der Leitlinien des BMI erfasst alle Ebenen der Software-Erstellung, Betriebssysteme, Applikationen, Server und Serverkommunikation. Die Leitlinien für Anbieter von IT-Systemen und Software betreffen einerseits Selbstverständlichkeiten, gehen aber andererseits in vielen Punkten und insbesondere in ihrer Gesamtheit deutlich über die für einen Anwender notwendigen und sinnvollen Informationsbedarf hinaus.

Die Leitlinien können sogar die berechtigten Interessen der Anbieter zum Schutz ihrer Investitionen in beträchtlichem Maß beschädigen. Die Anforderungen engen den Kreis von in Frage kommenden Software-Lösungen tendenziell auf bestimmte Geschäftsmodelle ein. Hierdurch wird der Wettbewerb zu Lasten der anbietenden Wirtschaft aber auch zu Lasten der öffentlichen Hand eingeschränkt. Ausschreibungsrichtlinien im Sinne dieser Leitlinien könnten auch dazu führen, dass innovative Software für öffentliche Nutzer nicht mehr angeboten wird.

Eine Reihe von Begriffen ist nicht klar definiert, z.B. Zertifizierung, sichere Nutzung, Schwachstelle, unnötige Komplexität, am Markt verfügbare Alternativprodukte. Eine solche Unbestimmtheit der Begriffe macht den Entwurf viel zu pauschal. Die Leitlinie kann in der vorliegenden Form in keiner Weise Verbindlichkeit erlangen.

Damit lassen sich folgende **essentielle BITKOM-Forderungen** formulieren:

1. Die Leitlinien des BMI sollten sich konsequent an das Grundprinzip des Software Engineering und damit an die geschilderte Nutzerperspektive halten sowie offene Standards nachfragen.
2. Die Leitlinien des BMI müssen für alle Geschäftsmodelle offen sein und nicht bestimmte Modelle ausschließen oder bevorzugen. Ansonsten werden Wettbewerb und Innovationspotentiale eingeschränkt.
3. Der Staat sollte keine regulierenden Maßnahmen ergreifen, die Software-Produkt-Innovationen hemmen, und der Staat muss einen bestmöglichen internationalen Wettbewerb sicherstellen.
4. Ein Ansatz, der weit über den nationalen Rahmen hinausgeht, ist in einer global arbeitenden Industrie unabdingbar. Ein deutscher, aber auch selbst ein europäischer

Alleingang ist aus Wettbewerbsgründen unsinnig und zu vermeiden, da der Software-Markt global ist.

5. Die Vorstellungen des BMI über das Entfallen von Nutzungsrechtsbeschränkungen gehen an den Realitäten des IT-Marktes vorbei, stellen für viele Software-Häuser eine Existenzbedrohung dar und sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

BITKOM bietet seine Unterstützung an, in Gesprächen mit dem BMI nähere Erläuterungen zu der Problemstellung zu geben und gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Vorschlägen mitzuarbeiten. Erste Ausführungen geben wir entsprechend der Punkte des Entwurfs.

Ausführungen zu den Punkten den BMI-Leitlinien

Punkt 1

Die in der ersten Hälfte dieses Punktes aufgeführten Unterpunkte entsprechen weitgehend den Anforderungen an eine Dokumentation aus der Nutzerperspektive, wie sie eingangs beschrieben wurde.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Datenmodelle grundsätzlich einbezogen werden müssen, dies wird spätestens dann unerlässlich, wenn Software-Pakete eine Datenbank-Anbindung voraussetzen.

Eine Verpflichtung zur Herausgabe systeminterner Information, d.h. aus der Programmierperspektive, kann nicht generell verlangt werden. Systeminterne Schnittstellen sind für externe Nutzer ohne Wert, da sie – anders als externe Schnittstellen - nicht allgemein als konstant bleibend garantiert werden.

Punkt 2:

Die in Punkt 2 aufgelisteten Forderungen werden weitgehend undifferenziert für alle IT-Lösungen und Software formuliert. Wenn jedoch die unterschiedlichen Ebenen des Application Stack betrachtet werden, so ist zu beachten, dass auch die zuvor beschriebenen Prinzipien des Software Engineering für alle Ebenen gleichermaßen gelten.

So wird beispielsweise bei Software, die als Plattform für andere (Anwendungs-)Programme dient, der Anbieter im eigenen Interesse alle notwendige Information über Schnittstellen, Filter etc. zur Verfügung stellen, bis hin zum Quellcode oder Teilen davon.

Bei Anwendungsprogrammen brauchen dagegen nur die externen Schnittstellen zur Verfügung gestellt zu werden, während interne Programmelemente oder gar Quellcode für den Anwender und die Anbieter von Anschlussprogrammen nicht erforderlich sind.

Die geforderte Dokumentation aller von einer Software-Applikation auf Betriebssystemebene verwendeten Schnittstellen ist weder praktikabel noch sinnvoll.

Punkt 3:

Die Offenlegung von Quellcode ist allgemein nicht üblich, liegt nicht im Interesse des Anwenders und zerstört die wirtschaftliche Basis der Anbieter proprietärer Programme.

Eine Offenlegung von Quellcode kann in Einzelfällen gegenüber der öffentlichen Verwaltung, aus unterschiedlichen Gründen und unter definierten Bedingungen sinnvoll und nützlich sein (z.B. Sicherheitsprüfung, etc.).

Insbesondere bitten wir zu berücksichtigen:

1. Der Zugang zum Quellcode stellt keine zwingende Voraussetzung für alle Interoperabilitätsfragen und den Einsatz offener Standards dar.
2. Die öffentlichen Verwaltungen müssen sicherstellen, dass keine unrechtmäßigen Veröffentlichungen stattfinden und unerlaubte Zugriffe vermieden werden. Die Verwaltungen müssen geeignete rechtliche und organisatorische Sicherheitsmechanismen etablieren. Die Kosten für daraus resultierende Nachteile der Anbieter, die insbesondere durch Missbräuche entstehen, sind von den öffentlichen Verwaltungen zu tragen.

3. Im Mittelpunkt aller Industrien stehen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte - so auch in der Software-Industrie. Das geltende Rechtssystem gleicht die Interessen von Anbietern und Nutzern in ausgewogener Weise aus. Ein nationaler Alleingang zur Änderung dieses Gleichgewichts durch eine generelle Pflicht zur Offenlegung von Quellcode diskriminiert die nationalen Anbieter gegenüber dem internationalen Wettbewerb.
4. Die nationale mittelständische Software-Wirtschaft wird durch die Forderung nach der Offenlegung von Quellcodes benachteiligt. Der besonderen Verantwortung des Öffentlichen Auftraggebers für die mittelständischen Anbieter (§97 Abs. 3 GWB) wird mit dieser Forderung nicht Rechnung getragen.

Hersteller müssen daher selbst entscheiden können, welchen Quellcode, und welche andere interne Programminformation sie in welchem Detail mit Blick auf Innovationen und weltweiten Wettbewerb (svorteil), offen legen.

Punkt 4:

Nach den Vorstellungen des Entwurfs soll der Software-Hersteller in seinen Produkten Import- und Exportfilter entwickeln und integrieren, die einen möglichst weitgehenden und möglichst detailgetreuen Dokumenten- und Datenaustausch mit den am Markt verfügbaren Alternativprodukten ermöglichen.

Eine Verpflichtung zur Unterstützung von Import/Export-Funktionen für vergleichbare Wettbewerberprodukte ist vom Produkthersteller jedoch weder leistbar noch sinnvoll. Einerseits sind die Zahl und die Veränderungsrate von Wettbewerberprodukten zu hoch, um hier Schritthalten zu können, andererseits ist diese Funktionalität ein eigenständiges Software-Business.

Wenn eine Software-Applikation über eine offene Schnittstelle verfügt, wird eine weitergehende Import/Export-Funktionalität von einem Anbieter freiwillig immer dann angeboten, wenn dies relevant und wirtschaftlich interessant ist. Dies gilt insbesondere, wenn für solche Import/Export-Formate Standards existieren.

Die eingangs in den Leitlinien hervorgehobene Wahrung berechtigter Investitionsschutzinteressen wird spätestens an dieser Stelle vollständig aufgegeben, wenn der Auftragnehmer gezwungen wird, bereits bei der Entwicklung von Software an seine künftigen wirtschaftlichen Wettbewerber zu denken und diesen den Einstieg zu erleichtern. Darüber hinaus ist der Begriff der „am Markt verfügbaren Alternativprodukte“ in keiner Weise definiert und eingeschränkt, und schon deshalb nicht realistisch handhabbar.

Wichtig ist, dass der uneingeschränkte Wettbewerb und damit der Markt selbst regelt, welche Formate für Innovationen notwendig sind.

Punkt 5:

Der Punkt zeigt grundsätzlich einen richtigen Weg, insbesondere weil mittlerweile viele offene XML-basierte Standards für unterschiedliche Bereiche entstehen. Es ist wichtig, dass auch die öffentlichen Verwaltungen darauf hinwirken, dass Standards entstehen und genutzt werden, z.B. bei der Auswahl von Anbietern.

Punkt 6:

Eine Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen erscheint ebenfalls überflüssig, da bei jedem legal erworbenen Programm die individuellen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen beiliegen, in der Regel mit Hinweisen auf nationale Verschiedenheiten, wenn das Programm auch international vertrieben wird.

Für den Nutzer eines Programms ist es uninteressant, über Patente informiert zu werden. Mit der Überlassung des Programms zur Nutzung oder Vervielfältigung werden auch entsprechende Rechte unter den Nutzungsbedingungen implizit oder explizit eingeräumt.

Im Übrigen ist unklar, was "im Rahmen des für die Patenterteilung Unschädlichen erfolgt bereits zum frühest möglichen Zeitpunkt vor Erstellung des Patents" tatsächlich meint. Sollte hiermit der Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung gemeint sein, so ist dies faktisch unmöglich, da der Schutzzumfang der Patentansprüche nicht festliegt.

Punkt 7:

Nutzungsrechtsbeschränkungen stellen sicher, dass Unternehmen die Möglichkeit haben, für leistungsfähige und innovative Software-Lösungen einen angemessenen Preis zu fordern oder Geschäftsinteressen zu schützen. Unbeschränkte Nutzungsrechte bedeuten hingegen, dass der Kunde die Software nach eigenen Vorstellungen kopieren, weitergeben und, gegebenenfalls auch durch Dritte, weiterentwickeln kann ohne hierzu den eigentlichen Hersteller der Software um Zustimmung zu bitten oder dessen Vorgaben zu beachten.

Einer pauschalen Forderung, dass rechtliche Nutzungsbeschränkungen weitgehend entfallen sollten (Seite 3,) oder nach der Aufgabe von Nutzungsrechtsbeschränkungen (Punkt 7) kann so nicht zugestimmt werden, da viele Systeme wiederum Komponenten von Dritten enthalten, Anbieter generell auf bestimmte Geschäftsmodelle festgelegt werden, die jedoch u.U. nur für bestimmte Marktsegmente geeignet sind und für komplexe und mit hohem Aufwand entwickelte Spezialprogramme nicht umsetzbar sind.

Nutzungsbeschränkungen technischer Art können nicht entstehen, wenn Programme nach den Regeln offener Schnittstellen und der Interoperabilität entwickelt werden. Deshalb unterstützt – wie gesagt – Bitkom die Forderung der Leitlinie nach offenen Schnittstellen zwischen wohldefinierten Software-Komponenten.

Punkt 8:

Die unter Punkt 8 aufgeführten Informationen sind in aller Regel ohne weiteres beim Produkt oder beim Anbieter sowie vielfach bereits über das Web verfügbar. Eine Einrichtung einer Website zur Veröffentlichung aller geforderten Informationen mit den angeführten Anforderungen (uneingeschränkt, unentgeltlich, ohne Registrierung etc) kann nicht unterstützt werden, d.h. bestimmte Informationen können nur unter bestimmten, berechtigten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Art, Zeitpunkt und Umfang der Veröffentlichung von Nutzerinformation sollte dem Programmanbieter überlassen bleiben. Eine generelle Pflicht zur Veröffentlichung im Internet geht zu weit und belastet den Programmanbieter ohne entsprechenden Mehrwert für den Nutzer. Und auch hier gilt, dass Probleme nicht zu erwarten sind, wenn Programme mit offenen externen Schnittstellen und zugesicherter Interoperabilität angeboten werden.

Punkt 9:

Die unter Punkt 9 formulierten Anforderungen werden begrüßt. Insbesondere gehören sie zu den eingangs beschriebenen Trends in der IT- und Software-Industrie und deren zukünftigen Herausforderungen.

Punkt 10:

Die generelle Forderung nach Standards ist berechtigt und wird begrüßt. Jedoch muss dem Hersteller überlassen bleiben, welche Standards und Plattformen er im internationalen Wettbewerb und zum Innovationsfortschritt für wesentlich hält und welche nicht. Das heißt auch, dass Anbieter SAGA-konforme Produkte nur dann entwickeln, wenn die wirtschaftliche und technologische Marktentwicklung dies rechtfertigt.

Punkt 11:

Die Leitlinie stellt in Punkt 11 nicht klar, um welche konkreten Zertifizierungen es sich handelt. Es ist fraglich, ob eine Zertifizierung für alle Arten von Software erforderlich und/oder sinnvoll ist.